



StädteRegion Aachen · A 70 Umweltamt · 52090 Aachen

Gegen Empfangsbekanntnis

RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jens Edler-Krupp
Lister Str. 10
30163 Hannover

Der Städteregionsrat

**A 70
Umweltamt
Betrieblicher Umweltschutz**

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 7061

Telefax
0241 / 5198 – 87061

E-Mail
rebecca.breuer@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Breuer

Raum
F 328

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
720342/25/-Br

Datum
11.08.2026

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSDE33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Das Haus der StädteRegion ist
mit verschiedenen Bus- und Bahnli-
nien des AVV zu erreichen (Halte-
stellen Normaluhr und
Hauptbahnhof).

Seite 1 von 59



Genehmigungsbescheid

–Aktenzeichen 720342/25–Br–

Genehmigung

für die

**Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des
Typ Nordex N 163.6.X mit einer Nabenhöhe von 118,00 m, einem Ro-
tordurchmesser von 163,00 m und einer Nennleistung von 7.000 kW
in 52249 Eschweiler Dürwiß**

Datenschutzinformation

Alle Informationen zu den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte den ausführlichen
Hinweisen auf der Internetseite des Umweltamtes:

www.staedteregion-aachen.de/datenschutz-a70

Bei Bedarf erhalten Sie diese Information auch in schriftlicher Form.

Inhalt

I Tenor.....	5
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen	10
1. Befristung.....	10
2. Bedingung	10
3. Auflagen.....	11
3.1 Immissionsschutz	11
3.2 Wasserrecht.....	18
3.3 Bodenschutzrecht	20
3.4 Abfallrecht.....	21
3.5 Bauordnungsrecht und Brandschutz.....	23
3.6 Naturschutz und Landschaftspflege	24
3.7 Luftfahrt	28
3.8 Straßenrecht	32
IV Hinweise	32
1. Wasserrecht.....	32
2. Bodenschutzrecht	33
4. Abfallrecht.....	33
5. Planungs- und Bauordnungsrecht sowie Brandschutz	35
6. Luftfahrt	36
7. Straßenrecht	36
8. Arbeitsschutz	37
V Begründung	37
Sachverhaltsdarstellung	37
Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	37
Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	39

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	39
Immissionsschutz	40
Wasserrecht	42
Bodenschutz	42
Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	42
Natur- und Artenschutz	43
Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	43
Planungs- und Bauordnungsrecht	43
Bankbürgschaft	45
Arbeitsschutz	45
Luftfahrt und Bundeswehr	45
Geologie	46
Straßenrecht	48
Belange des Gesundheitsschutzes	49
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und agrarstrukturelle Sicht	50
Denkmalschutz	51
Richtfunk und Wetterradar	51
Kreis Düren	52
Gemeinde Aldenhoven	53
Stadt Würselen	53
Stadt Baesweiler	53
Stadt Alsdorf	53
Gemeinde Inden	54
Zusammenfassung	54
VI Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr	54
VII Ihre Rechte	55
Anlagen	55

Rechtsgrundlagen	56
Abkürzungsverzeichnis	58

I Tenor

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, wird der

**RWE Wind Onshore &
PV Deutschland GmbH
Lister Straße 10
30163 Hannover**

auf Ihren Antrag vom 01.12.2025 die Genehmigung erteilt in Eschweiler Dürwiß, Gemarkung Kinzweiler, Flur 49, Flurstück 309 (WEA 1) sowie Gemarkung Lohn, Flur 24, Flurstück 38 (WEA 2)

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typ Nordex N 163.6.X mit einer Nabenhöhe von 118,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe der Anlage über Grund von 199,50 m und einer Nennleistung von 7.000 kW (Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

zu errichten und zu betreiben.

Die Gesamtanlage besteht zukünftig aus folgenden Einzelanlagen der 4. BImSchV:

1. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Die Genehmigung erstreckt sich auf zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Standorte der Windenergieanlagen:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM32-ETRS89)	
				East	North
1	Kinzweiler	49	309	305.472	5.637.966
2	Lohn	24	38	306.939	5.638.066

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihr Betrieb:

Anlage	Typ / Leistung	Modus	Betriebszeit
WEA 1	Nordex N 163/6.X 7.000 kW	0 s	06:00 bis 22:00 Uhr
		14 s	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 2		0 s	06:00 bis 22:00 Uhr
		3 s	22:00 bis 06:00 Uhr

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 1 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 350,00 Meter über Normalhöhennull und der höchste Punkt der WEA 2 am Standort eine Höhe von maximal 337,00 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3228481–7–d Rev.4; 3114113–163–d Rev.3),
- Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

II Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen, bzw. der jeweiligen Fachbehörde.

Register lfd. Nr.	Unterlagen
0	Antrag
	Inhaltsverzeichnis
1	BlmSchG-Antrag, gem. § 4 BlmSchG
	1.1 Formular 1
	1.2 Mitteilung zur Betriebsorganisation § 52b BlmSchG
2	Projektbeschreibung
	2.1 Vorhaben
	2.2 Geplanter Anlagentyp
	2.3 Lage des Gebietes
	2.4 Vorhandenes Planungsrecht
	2.5 Erschließung
	2.6 Richtfunkstrecken
	2.7 Flächenverfügbarkeit
	2.8 Rückbau
	2.9 optisch bedrängende Wirkung
	2.10 Zuständigkeit Nörvenich / VOR
3	Karten
	3.1 Topographische Karten, M 1:25.000
	3.2 Amtliche Basiskarte, M 1:8.000
	3.3 Erschließungsplanung
	3.4 amtlicher Lageplan
4	Angabe zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	4.1 Abfälle
	4.2 Abfallbeseitigung
	4.3 Merkblatt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	4.4 Wassergefährdenden Stoffe
	4.5 Sicherheitsdatenblätter
	4.6 Getriebeölwechsel
5	Bauvorlagen
	5.1 Bauantragsformular
	5.2 Baubeschreibung
	5.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
	5.4 Statistikbogen
	5.5 Bauvorlagenberechtigung
6	Ermittlung der Herstellungskosten

Register lfd. Nr.	Unterlagen
7	Anlagenbeschreibung
	7.1 Technische Beschreibung
	7.2 Option Serrations
	7.3 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
	7.4 Gefahrenbefuerung Tag / Nacht
	7.4.1 Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung
	7.4.2 Kennzeichnung in Deutschland
	7.4.3 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	7.5 Technische Beschreibung Befahranlage
8	Bauzeichnungen
	8.1 Fundamente
	8.2 Gesamtansicht
	8.3 Abmessung Gondel und Blätter
9	Berechnung der Abstandsfläche
10	Datenblatt für Luftfahrtbehörde
11	Einspeisung der elektrischen Energie
12	Kran- und Transportspezifikation
13	Sicherheitseinrichtungen
	13.1 Grundlagen zum Brandschutz
	13.2 Standortspezifisches Brandschutzkonzept
	13.3 Flucht- und Rettungsplan
	13.4 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
	13.5 Erdungssystem
14	Angaben zu Arbeitsschutz
	14.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex Windenergieanlagen
	14.2 Sicherheitshandbuch
15	Immissionsgutachten
	15.1 Schallimmissionsprognose
	15.2 Schattenwurfprognose
16	Unterlagen zur Standsicherheit
	16.1 Typenprüfung (wird vor Baubeginn nachgereicht)
	16.2 Standorteignungsprüfung
	16.3 Bodengutachten (wird vor Baubeginn nachgereicht)
	16.4 Gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung (wird vor Baubeginn nachgereicht)

Register lfd. Nr.	Unterlagen
17	Technische Anlagen
	17.1 Eiserkennung am Rotorblatt
	17.2 Schattenwurfmodul
	17.3 Fledermausabschaltung
	17.4 Fledermausmodul
	17.5 Fernüberwachung & Betriebsdatenspeicherung
18	Angaben zum Anlagenrückbau
	18.1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
	18.2 Rückbauaufwand
	18.3 Ermittlung der Sicherheitsleistung
	18.4 Rückbaukosten
	18.5 Verpflichtungserklärung zum Anlagenrückbau
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan

III Nebenbestimmungen

1. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt.

Hinweis:

Die oben genannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Hinweis:

Die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtswirksam geworden ist.

2. Bedingung

Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Baubeginn unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Baurecht / Immissionsschutz

Spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten WEA stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten ist die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbauverpflichtung zu Gunsten der StädteRegion Aachen, durch die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 477.249,50 € abzusichern.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Höhe der Rückbaubürgschaft wurde gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 ermittelt.

2. Baurecht

Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein.

3. Bodenschutzrecht

Es ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) zu benennen. Der Gutachter, der mit der BBB beauftragt wird, muss über die notwendige Fachkunde verfügen und diese nachweisen (z. B. in Form eines Zertifikates der Bundesverbands Boden e.V.).

In Bezug auf die Inbetriebnahme ergeht die Genehmigung unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

4. Baurecht

Name, Anschrift und Rufnummer des Betreibers der WEA ist vor Inbetriebnahme zu benennen. Ein Wechsel des Betreibers ist unverzüglich mitzuteilen.

5. Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung – Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – zu übermitteln.

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

1. Die durch die von diesem Bescheid erfassten WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten, als Zusatzbelastung folgende Teilbeurteilungspegel zur Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr nicht überschreiten.

Immissionsort (IO)		Teilemissions- pegel W1 ($L_{O\ WEA,IP}$) [dB(A)]	Teilemissions- pegel W2 ($L_{O\ WEA,IP}$) [dB(A)]	Immissions- richtwert (IRW) [dB(A)]
IO1	Weiler Langweiler 9, Aldenhoven	25,1	29,3	45
IO2	Apfelweg 15, Aldenhoven	18,2	25,8	40
IO3	Weiler Hausen 13, Aldenhoven	19,3	34,7	45
IO4	Niedermerz Wohnbaufläche, Aldenhoven	17,0	28,7	40
IO5	Am Aldenhovener Weg 19, Aldenhoven	14,7	25,1	40
IO6	Bebauungsplan 241, Eschweiler	13,7	26,8	40
IO7	Eichenstraße 38, Eschweiler	15,9	25,4	35
IO8	August-Bebel-Straße 13, Eschweiler	21,7	25,3	40
IO9	Wohnbaufläche Kinzweiler, Eschweiler	26,0	25,8	40
IO10	Viktoriastraße 9, Eschweiler	24,7	25,0	35
IO11	Am Alten Gericht 29, Alsdorf	32,5	25,8	42
IO11.1	Jakobstraße 2, Alsdorf	29,9	26,3	41
IO11.2	Goethestraße 218, Alsdorf	29,5	26,1	40

2. Die WEA dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Tonhaltig sind WEA, für die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Für WEA-Typen, bei denen in Messberichten nach der FGW-Richtlinie ein KTN = 2 dB im Nahbereich ausgewiesen wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahmemessung zur Beurteilung der Tonhaltigkeit erforderlich (siehe Ziffer 5.3 des LAI-Dokument

„Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“). Wird hierbei eine immisionshaltige Tonhaltigkeit festgestellt, müssen Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

- Die in diesem Bescheid erfassten WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-212 vom 30.09.2025) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 & 2 –Nordex N163/6.X mit 118 m Nabenhöhe und 7MW Nennleistung

Maximal zulässiger Schallleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze, inklusive aller anzusetzenden Unsicherheiten: $L_{e,max}$ = 103,5 dB(A)

Zugehörige Oktavspektren:

Modus	Bez. Spektrum	SLP [dB(A)]	Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe) [dB(A)]							
			63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	$L_{WA,Okt}$	107,4	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
	berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0.5$ dB $\sigma_P = 1.2$ dB $\sigma_{Prog} = 1.0$ dB									
	$L_{e,max,Okt}$	109,1	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
	$L_{WA\ inkl.OVB,Okt}$	109,5	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1
Mode 3	$L_{WA,Okt}$	106,3	87,5	95,1	97,2	98,4	100,2	100,9	95,3	80,9
	berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0.5$ dB $\sigma_P = 1.2$ dB $\sigma_{Prog} = 1.0$ dB									
	$L_{e,max,Okt}$	108,0	89,2	96,8	98,9	100,1	101,9	102,6	97,0	82,6
	$L_{WA\ inkl.OVB,Okt}$	108,4	89,6	97,2	99,3	100,5	102,3	103,0	97,4	83,0
Mode 14	$L_{WA,Okt}$	99,3	80,5	88,1	90,2	91,4	93,2	93,9	88,3	73,9
	berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0.5$ dB $\sigma_P = 1.2$ dB $\sigma_{Prog} = 1.0$ dB									
	$L_{e,max,Okt}$	101,0	82,2	89,8	91,9	93,1	94,9	95,6	90,0	75,6
	$L_{WA\ inkl.OVB,Okt}$	101,4	82,6	90,2	92,3	93,5	95,3	96,0	90,4	76,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit (Betriebsmodus „Mode 14“ (WEA1) und „Mode 3“ (WEA 2)) muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das genehmigte Schallverhalten des Anlagentyps Nordex N163/6.X

mit 118 m Nabenhöhe und 7 MW Nennleistung im Betriebsmodus „Mode 14“ (WEA1) und „Mode 3“ (WEA 2) durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Hinweis:

Sofern die zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichten Nachweise auf Messungen an anderen als der von der Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte, werden die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Ihren Lasten / zu Lasten des Betreibers berücksichtigt.

6. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN (Windgeschwindigkeitsintervall) des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls (Vertrauensbereich) der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in der Nebenbestimmung 3) genannten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für den Anlagentyp erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-212 vom 30.09.2025) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 1) aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die UIB SR in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

7. Abweichend von der Nebenbestimmung 3.1.6 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des in der Nebenbestimmung 3.1.3 genannten Summenschallleistungspegels liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt. Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes der StädteRegion Aachen schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes der StädteRegion Aachen darf der übergangsweise Nachtbetrieb aufgenommen werden.

8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs des Anlagentyps dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 3) genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-212 vom 30.09.2025) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 1) aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.
9. Für beide WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 5) und 6) durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der UIB SR eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der UIB SR abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der UIB SR ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Nebenbestimmung 5) durch eine Vermessung an den WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt. Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der in Rede stehenden Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Anlage zur Nebenbestimmung 1) genannten Werte auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.
10. Wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist gemäß § 28 BImSchG an der Windkraftanlage eine Schallemissionsmessung durchzuführen. Der Beginn des drei Jahreszeitraums richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahmemessung oder, bei der Vorlage einer schalltechnischen

Konformitätsbescheinigung sowie drei Vermessungsberichten baugleicher Anlagen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Die turnusmäßige Durchführung dieser Wiederholungsmessung wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Erst nach Aufforderung durch UIB SR hat die Durchführung der wiederkehrenden Schallemissionsmessung zu erfolgen.

11. Ein Nachweis über die Beauftragung der Wiederholungsmessung ist der UIB SR zuzusenden.

Gemäß Schattenwurfgutachten der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCHAT-TEN-2025-193 Rev. 01 vom 22.07.2026) liegen 47 repräsentative Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA. Diese werden in folgende Siedlungsbereiche aufgeteilt:

Südlicher Siedlungsbereich Aldenhoven–Weiler Hausen

IO01 – IO06

Vorbelastung >30 h/a

- IO01–IO06

Zusatzbelastung < 30 h/a

- IO01–IO06

Östlicher Siedungsbereich Alsdorf– Hoengen

IO07, IO14–IO17, IO26–IO32, IO34–IO47

Vorbelastung < 30 h/a

- IO07, IO31

Vorbelastung >30 h/a

- IO14–IO17, IO26–IO30, IO32, IO34–IO47

Zusatzbelastung < 30 h/a

- IO07, IO14–IO17, IO26–IO32, IO34–IO47

Östlicher Siedungsbereich Alsdorf– Warden

IO08–IO13, IO18–25, IO33

Vorbelastung < 30 h/a

- IO18, IO23–IO25, IO33

Vorbelastung >30 h/a

- IO08–IO13, IO19–IO22

Zusatzbelastung < 30 h/a

- IO13, IO19–IO21, IO33

12. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen (in Summe) real die folgende Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- a) Innerhalb der 30 h/a Isoschattenlinie der Vorbelastung* in den Siedlungsbereichen

Östlicher Siedlungsbereich Alsdorf Hoengen
Maximale Beschattungsdauer: 4:57 h/a

Östlicher Siedlungsbereich Alsdorf-Warden
Maximale Beschattungsdauer: 16:11 h/a

* innerhalb des hellgrün markierten Isoschattenbereichs ≤ 30 h/a der „Shadow-Karte“ S. 27 des Schattenwurfgutachtens der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2025-193 Rev. 01 vom 22.07.2026)

- b) Innerhalb der 30.1 h/a Isoschattenlinie der Vorbelastung** in den Siedlungsbereichen

Südlicher Siedlungsbereich Aldenhoven-Weiler Hausen
Maximale Beschattungsdauer: 0 h/a

Östlicher Siedlungsbereich Alsdorf Hoengen
Maximale Beschattungsdauer: 0 h/a

Östlicher Siedlungsbereich Alsdorf-Warden
Maximale Beschattungsdauer: 0 h/a

** innerhalb des rot markierten Isoschattenbereichs > 30 h/a der „Shadow-Karte“ S. 27 des Schattenwurfgutachtens der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2025-193 Rev. 01 vom 22.07.2026)

13. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB SR vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die jeweilige WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen des Schattenwurfgutachtens der Firma der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2025-193 vom 12.09.2025) manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener

Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

15. Die Umstellung von Sommer- auf Winter-, bzw. von Winter- auf Sommerzeit ist, sofern dies nicht automatisch erfolgt, innerhalb einer Woche nach der Zeitumstellung in der Steuerung der Anlage zu programmieren.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie und an welcher WEA die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der UIB SR auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Ein- und Ausschaltzeiten und Leistung erfasst werden.
18. Im Falle des Schleifens oder Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Stäube oder größere Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK ist nach Möglichkeit zu separieren. Stäube und Sägemehl sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung ist zu verhindern.

Hinweis: Diese Nebenbestimmung gilt auch für die Außerbetriebnahme.

19. Im Falle eines Betreiberwechsels ist sicherzustellen, dass die Anlagen über sämtliche sicherheits- und regelungstechnische Einrichtungen (z. B. Schattenwurfmodul etc.) verfügen, so dass der Betreiber die Verfügungsgewalt über diese Einrichtungen besitzt.

3.2 Wasserrecht

1. Wasserrecht

Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Wasserrecht

Die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser (hiermit ist drainiertes Grundwasser mit Anschluss an einen Grundwasserleiter gemeint und kein drainiertes oberflächennahes Niederschlags- bzw. Sickerwasser) ist erlaubnispflichtig. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

Bauphase:

3. Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Wasserhaltung zu betreiben. Anfallendes Tages- oder Grundwasser darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis gezielt in den Untergrund bzw. das Grundwasser oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine nicht gezielte gemeinwohlverträgliche oberflächige Versickerung von Tageswasser bzw. Niederschlagswasser auf angrenzenden, unbefestigten, versickerungsfähigen Flächen bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Es ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass keine Schmutz- und Trübstoffe in Gräben und Gewässer gelangen. Während der Arbeiten müssen Auffangeinrichtungen geschaffen werden, die verhindern, dass Schmutz- und Trübstoffe in Gräben und Gewässer gelangen können. Beeinträchtigungen der Gräben und Gewässer, insbesondere durch Verschmutzungen, sind auszuschließen.
5. Alle anfallenden Schmutzwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die Maschinen und Fahrzeuge dürfen keinen Verlust an Öl oder Schmierstoffen etc. aufweisen. Defekte Maschinen sind unverzüglich auszutauschen.
7. Für den Schadensfall sind ständig Ölsperren und Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
8. Alle Geräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. deren Betrieb solche erfordern, sind mit geeigneten Schutz- und Auffangvorrichtungen zu versehen, und nach Gebrauch auf ebenen Flächen abzustellen.
9. Für Treibstofflagerungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind ausreichende Sicherungen gegen Leckagen zu treffen. Die Lagerbehälter müssen in einer flüssigkeitsdichten Wanne stehen, die zumindest das Fassungsvermögen des/der Behälter zuzüglich 10 % hat. Die Wanne ist gegen Eindringen von Niederschlagswasser und gegen unerlaubte Entnahme von Treibstoff zu sichern.
10. Die Lagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung zu versehen. Das Befüllen der Lagerbehälter darf nur über feste Leitungsanschlüsse in Verbindung mit der Überfüllsicherung erfolgen. Das Betanken der Geräte darf nur über eine Zapfpistole mit Selbstschließeinrichtung durchgeführt werden.

Nach Fertigstellung/ Vor Inbetriebnahme:

11. Erst nach Abschluss der Bauphase dürfen die Maßnahmen (z. B. Sedimentsperren, mobile Ölsperren, Ölbindemittel usw.) zum Grundwasserschutz und soweit vorhanden, zum Gewässerschutz, beendet bzw. abgebaut werden.

Betriebsphase:

12. Sollten während der Betriebsphase Baumaßnahmen erforderlich sein, so gelten grundsätzlich für diese Baumaßnahmen die unter „Bauphase“ aufgeführten Auflagen.

Außerbetriebnahme:

13. Sollten für die Außerbetriebnahme Baumaßnahmen erforderlich sein, so gelten grundsätzlich für diese Baumaßnahmen die unter „Bauphase“ aufgeführten Auflagen.
14. Die Außerbetriebnahme ist der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einen Monat vor Beginn möglicher (Rück-)Baumaßnahmen anzuzeigen.

3.3 Bodenschutzrecht

Vor Baubeginn:

1. Die BBB hat ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach DIN 19639 zu erstellen und dies 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit der UBB SR abzustimmen.

Bauphase:

2. Die Dokumentation der BBB ist der UBB SR in Form von Begehungsprotokollen unverzüglich vorzulegen. Für alle maßnahmenbegleitenden Ortstermine sind Begehungsprotokolle anzufertigen. Darin sind die Bodenarbeiten sowie etwaige Abweichungen vom Bodenschutzkonzept in Text und Bild zu dokumentieren.
3. Die BBB hat die Bodenschutzmaßnahmen zu überwachen, berät die Bauleitung und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB, z. B. hinsichtlich einer Bauunterbrechung, ist die UBB SR unverzüglich zu informieren.

Nach Fertigstellung/ Vor Inbetriebnahme:

4. Die temporär genutzten Baubedarfsflächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen) sind vollständig rückzubauen. Dabei sind die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.
5. Über den Abschluss der Erd- und Aushubarbeiten ist die UBB SR zu unterrichten.

Betriebsphase:

6. Im Havariefall, insbesondere bei Öl-, Hydraulik- oder sonstigen Betriebsstoffaustritten, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um schädliche Bodenveränderungen abzuwenden oder zu begrenzen. Art und Umfang der Maßnahmen sind zu dokumentieren und der UBB SR auf Verlangen vorzulegen.

Außerbetriebnahme:

7. Für den Rückbau ist eine qualifizierte BBB zu beauftragen und der UBB SR zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Rückbauarbeiten zu benennen.
8. Vor dem Rückbau ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, das Bodenschutzmaßnahmen und Rekultivierungsziele beschreibt.
9. Die BBB hat die Einhaltung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes in Form von Begehungsprotokollen zu dokumentieren. Die Begehungsprotokolle sind der UBB SR unverzüglich vorzulegen.
10. Beim Rückbau ist die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen und Fundamente sind vollständig rückzubauen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind unter Beachtung der §§ 6–8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wiederherzustellen.

3.4 Abfallrecht

Außerbetriebnahme:

1. Sofern im Rahmen der Betriebsaufgabe die Anlage oder Teile von ihr stillgelegt und zurückgebaut werden, ist für die Gesamtheit der Arbeiten ein Rückbau- und Entsorgungskonzept spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Das Konzept muss folgende Angaben möglichst vollständig beinhalten:

- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort unter Angabe des Geräte-, Hilfsstoff- (z.B. Wasser für Niederschlagung Staubemissionen, Fliesmaterial für die Filtration des staubhaltigen Wassers) und Personaleinsatzes;
 - Entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung;
 - Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden;
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort;
 - Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibsnachweise).
2. Im Rückbau- und Entsorgungskonzept müssen folgende Punkte und Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers berücksichtigt werden:
 - Offene Systeme wie z.B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen müssen vor dem Rückbau entleert werden.

- Die verschiedenen Bestandteile der WEA müssen zunächst physisch getrennt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
 - Die Materialien müssen möglichst sortenrein einer weiteren Verwertung zugeführt werden.
 - Die beim Rückbau der WEA anfallenden Materialien sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.
 - Das im Bereich der Abfallbehandlung und -entsorgung eingesetzte Personal muss für die jeweilige Tätigkeit fachlich qualifiziert sein und ist entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.
 - Die genutzten Maschinen und Geräte für die Tätigkeiten zum weiterführenden Recycling und Verwertung müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.
 - Bodenmaterial darf nicht mit Baumaterial/Baustoffen vermischt/verunreinigt werden. Bodenmaterial und Baumaterial/Baustoffe müssen getrennt voneinander gelagert werden.
 - Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.
 - Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
 - Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden.
 - Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden.
 - Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
 - Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.
3. Sollten sich die angegebenen Entsorgungswege im Rahmen des Rückbaus zu erstellenden Rückbau- und Entsorgungskonzeptes ändern, müssen diese Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind die gesamten Arbeitsprozesse inklusive der Transportvorgänge zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dazu bietet das Führen eines Bautagebuches oder Wochenberichte mit entsprechender Bilddokumentation der einzelnen Arbeitsschritte. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
5. Der Verbleib sämtlicher anfallender Abfälle ist durch Verbleibsnachweise, wie zum Beispiel Wiege- und Lieferscheine und unter dem Einsatz des elektronischen Nachweisverfahrens, zu dokumentieren.

Die Dokumentation des Verbleibs des Rückbaumaterials ist unaufgefordert bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Räumung des Grundstücks der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrecht und Brandschutz

1. Hinsichtlich des Bauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass die in Anspruch zu nehmende Wege eine für das Vorhaben ausreichende Größe und Traglast haben. Ggf. sind auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers Maßnahmen zu ergreifen. Sofern sich durch die Nutzung des Zuwegungen Schäden an den Wegen einstellen, sind diese auf Veranlassung und zu Lasten des Vorhabenträgers unmittelbar mit Abschluss der Baumaßnahme zu beheben. Es wird empfohlen die Zuwegungen vor Beginn der Bautätigkeit beweiszusichern.
2. Für die Windkraftanlagen ist gemäß §§ 5 und 14 BauO NRW 2018 eine geeignete Feuerwehrezufahrt herzustellen, um die Rettung von Personen sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.
3. Über die ordnungsgemäße Ausstattung mit Feuerlöschern gemäß ASR A2.2 ist eine Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen. Die Standorte der Feuerlöscher sind gemäß DIN 4066 eindeutig durch rote Hinweis- oder Symbolschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist in einer Höhe von ca. 2 m gut sichtbar anzubringen und muss sich in unmittelbarer Nähe vom jeweiligen Löschgerät befinden.
4. Die Rettungswege sind gemäß §§ 3, 14, 33 BauO NRW 2018 und der MLAR jederzeit frei und ohne Hindernisse zu halten. In notwendigen Fluren, Vorräumen und notwendigen Treppenräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die deren Benutzbarkeit im Brandfall beeinträchtigen.
5. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Sie müssen sich, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel – wie Schlüssel o. ä. – jederzeit leicht und nach außen öffnen lassen.
6. Es ist sicherzustellen, dass gemäß DIN ISO 23601 aktuelle und gut sichtbare Flucht- und Rettungspläne mit Darstellung der vorhandenen Rettungswege, Erste-Hilfe- und Löscheinrichtungen sowie Sammelstellen im Gebäude angebracht werden und zusätzlich eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 an geeigneter Stelle ausgehängt wird.
7. Für das Objekt ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle (Herrn Kinkel / bjoern.kinkel@eschweiler.de) eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14 096 Teil A, B und C zu erstellen.

3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Vor Baubeginn

Natur- und Landschaftsschutz

1. Der Baubeginn ist der UNB der StädteRegion Aachen eine Woche vor der jeweiligen Maßnahme anzuzeigen.

Artenschutz

2. Die Freimachung der Baufelder ist grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Arten Feldlerche und Wachtel in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März durchzuführen. Geringfügige Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB der StädteRegion Aachen zulässig.

3. Natur- und Landschaftsschutz / Ökologische Baubegleitplanung

Die im aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die im artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzept der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 03.02.2026) festgelegten Maßnahmen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen sind entsprechend umzusetzen.

Spätestens einen Monat vor Baubeginn ist meiner unteren Naturschutzbehörde die konkrete Darstellung der notwendigen Maßnahmen für den Ausgleich des Lebensraumverlustes für die Arten Feldlerche und Wachtel inklusive einer konkreten Darstellung der Flächen, die dafür genutzt werden sollen, zukommen zu lassen.

4. Artenschutz

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung von Lebensräumen bodenbrütender Feldvögel sind die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologisch geschulte Fachkraft zu planen und zu begleiten:

- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche, Wachtel)
- Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)
Da Feldlerchenfenster in der Regel nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam sind, sind zusätzlich Maßnahmen gem. Punkt 1 erforderlich.
- Anlage von Extensivgrünland (Wachtel).

Die ökologisch geschulte Fachkraft ist der UNB bis spätestens einen Monat vor Baubeginn zu benennen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind der UNB der StädteRegion Aachen bis spätestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen und deren Einverständnis einzuholen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft (so lange, wie die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam sind) zu erhalten.

Der vorgelegten Planung ist eine Darstellung der für den Ausgleich verwendeten Grundstücke beizulegen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich kann in

Kombination mit dem unter Abschnitt „Kompensationsmaßnahmen“ beschriebenen Ausgleich für den Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgen.

Bauphase

5. Der Beginn der Bauarbeiten ist der UNB der StädteRegion Aachen unverzüglich anzuzeigen.

Natur- und Landschaftsschutz

6. Alle Baumaßnahmen sind unter Beachtung der unter Punkt 6.2 des LBP genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen.
7. Die im Zuge der Baumaßnahmen tatsächlich beanspruchten Flächen sind zu dokumentieren und es ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen und durchzuführen oder Ökokontomaßnahmen vorzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.
8. Durch Baumaßnahmen temporär beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen bzw. geplanten Zustand zu versetzen.
9. Bei sämtlichen Bauarbeiten sind zu erhaltende angrenzende Gehölze vor vermeidbaren Schäden zu schützen. Hierbei sind Vorgaben nach DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflege (Richtlinien zum Ausbau von Straßen) und RSBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Artenschutz

10. Die Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Feldvogelarten ist einzuhalten. In der Zeit vom 01.04. bis 31.07. sind weder Baufeldräumungs- noch Baumaßnahmen durchzuführen.
11. Die Installation von bewegungsgesteuerten Lichtanlagen im Mastfußbereich ist möglichst zu vermeiden. Wenn diese nicht vermieden werden kann, so sind die bewegungsgesteuerten Lichtanlagen so zu installieren bzw. einzustellen, dass sie nicht bei Bewegungen von Fledermäusen oder anderen Tieren auslösen. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Lichtanlagen sind nach unten zu richten und es sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer warmweißen Lichtfarbe (< 3000 Kelvin) zu wählen.

Vor Inbetriebnahme

Naturschutz / Fledermaus

12. Der Betreiber der WEA trägt dafür Sorge, dass eine Abschaltung der zwei WEA gemäß den Vorgaben des LBP (Kap. 6.2, Punkt 11) erfolgt (Abschaltalgorithmus).
13. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der UNB der StädteRegion Aachen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Betriebsphase

Natur- und Landschaftsschutz

14. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abschlussdokumentation über deren sachgemäße Abwicklung vorzulegen. Hierbei ist v. a. die Nebenbestimmung Punkt 6 „Natur- und Landschaftspflege“ zu berücksichtigen.

Artenschutz

15. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind alle zwei WEA zwischen 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec in Gondelhöhe sowie Zeitphasen ohne Niederschlag (s. LBP, Kap. 6.2, Punkt 11).

Die Abschaltzeiten können ggf. modifiziert werden, wenn über ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ des LANUK NRW in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024 ein anderer Wert ermittelt wird.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz bleibt es der UNB vorbehalten, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist.

Kompensationsmaßnahmen

16. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 46.378 Euro für den Bau von 2 Windenergieanlagen zu entrichten. Das Ersatzgeld ist vollständig auf nachstehendes Konto der StädteRegion Aachen einzuzahlen:

Sparkasse Aachen
IBAN DE 21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX
Verwendungszweck: 9A281730

17. Zur Kompensation des Eingriffs in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist das sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebende Defizit von 14.719 ökologischen Werteinheiten (ÖW) (gemäß LANUV-Verfahren) auf dem Gebiet der StädteRegion auszugleichen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Flächen sind der UNB der StädteRegion Aachen bis spätestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen. Der vorgelegten Planung ist eine Darstellung der für den Ausgleich verwendeten Grundstücke beizulegen. Der Zugriff auf die für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verwendeten Flächen ist dauerhaft rechtlich zu sichern. Dies ist zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen.

Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von 10.047 m² Ackerfläche (14.719 ÖW) sollte entsprechend der unter Abschnitt 1.2.2 Artenschutz, Punkt 2. festgesetzten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gestaltet werden, damit die Maßnahmen multifunktional kombiniert werden können.

Rückbau

18. Nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlagen sind die Anlagen und die damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen; der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
19. Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit keine wasserwirtschaftlichen Belange der Maßnahme entgegenstehen.

3.7 Luftfahrt

1. Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Sandorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 1 49/309	50° 51' 38,00"N 06° 14' 08,00"E	350,0
WEA 2 24/38	50° 51' 43,00"N 06° 15' 23,00"E	337,0

2. Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz. Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per

E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
4. Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
5. Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - b) Name des Standortes
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoides (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

6. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
7. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente an mich zu übermitteln:
 - Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK-System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch mich erfolgt nicht.

8. Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

3.8 Straßenrecht

1. Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landesstraße 238 nur vorwärtsfahrend angefahren und vorwärtsfahrend verlassen werden.
2. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Anderenfalls kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrschaft durchführen bzw. durchführen lassen.

IV Hinweise

1. Wasserrecht

1. Sollte im Zuge des geplanten Vorhabens die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage am, im, über oder unter einem oberirdischen Gewässer gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (z. B. Brücke, Düker oder Leitungsanlage) erforderlich sein, so bedürfte dies einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz. Ein

entsprechender Antrag wäre vor Baubeginn von der Antragstellerin bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen.

2. Das geplante Vorhaben liegt teilweise im Gefährdungsbereich von Starkregenereignissen und den daraus resultierenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten – siehe auch <https://geoportal.staedteregion-aachen.de>. Gemäß § 5 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sind vor diesem Hintergrund zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen geeignete Vorsorgemaßnahmen durch die Antragstellerin zu treffen.

2. Bodenschutzrecht

Bodenschutz:

1. Beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten (§ 6 Abs. 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV).
2. Für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken gelten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung. Liegt eine bodenähnliche Anwendung vor, sind die Anforderungen der §§ 6–8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung maßgebend.

Altlasten:

3. Im Bereich des Vorhabens sind dem Umweltamt der StädteRegion Aachen keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Für den Fall, dass bei Erd- und Aushubarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 – Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Tel.: 0241/5198-7048) unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

4. Abfallrecht

Betriebsphase:

1. Alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, sind so zu betreiben, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.
2. Diese Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Im Rahmen der Wartung und bei Prüfungen durch einen Sachverständigen festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
3. Für alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden und die unter die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen fallen, hat der Betreiber nach § 43 Absatz 1 dieser Verordnung eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

4. Nach § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 S. 905) in der zurzeit geltenden Fassung (AwSV) hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Diese muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen.

Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Bei der Erstellung des Wartungs- und Kontrollplans sind die Vorgaben des Herstellers sowie der Baurechtlichen Prüfzeichen oder Bauartzulassungen zu beachten.

Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Dazu ist das Betriebspersonal der Anlage vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technische Regel Wasser gefährdender Stoffe (TRwS) TRwS 779 – Allgemeine Technische Regelungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, St. Augustin vom Juni 2023 in den Abschnitten 10.2 und 10.3 zu berücksichtigen.

Außerbetriebnahme:

6. Beim Rückbau der WEA sind folgende technischen Vorschriften und Leitfäden zu beachten:
 - DIN SPEC 4866 vom Oktober 2020: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen;
 - Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom März 2021 in der aktuellen Fassung
7. Die Vorgaben zur Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Aufstellung des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes zu beachten. Es gilt danach folgende Reihenfolge bei der Entsorgung von Abfällen:

- a) Vorbereitung zur Wiederverwendung;
- b) Recycling;
- c) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung;
- d) Beseitigung.

8. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

5. Planungs- und Bauordnungsrecht sowie Brandschutz

Regionalplanung

Hinweis zum in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Am 04.07.2025 hat der Regionalrat Köln die 2. Öffentliche Auslegung für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln beschlossen. Ziel des Teilplans ist es u. a., Windenergiebereiche festzulegen, innerhalb derer WEA künftig privilegiert zulässig sein werden. Denn mit Erreichen des Teilflächenziels nach WindBG und LEP NRW wird die Privilegierung von WEA künftig auf Windenergiegebiete (d.h. kommunale FNP-Flächen und regionalplanerische Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) beschränkt sein.

Die Ziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind gemäß § 2 LPiG NRW i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb geplanter Windenergiebereiche. Vorausgesetzt, dass der Planentwurf für das in Rede stehende Gebiet unverändert bleibt, wird gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit des Anlagenstandorts mit Feststellung des Teilflächenziels nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sein. Der Zeitplan für das Verfahren sieht derzeit vor, das Teilflächenziel Ende 2025 feststellen zu können.

Im Zuge der Umweltprüfung zum Teilplan „Erneuerbare Energien“ wurde eine Betroffenheit des zukünftigen Windenergiebereiches (WEB) „ALD_ESC_01_2“ im Bereich des Artenschutzes festgestellt.

Bei diesem WEB handelt es sich gemäß § 28 Abs. 2 ROG nach Erreichung der Rechtskraft des Teilplans Erneuerbare Energien um ein Beschleunigungsgebiet.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 28 Abs. 4 ROG entsprechende Minderungsmaßnahmen bei nachgewiesenen Betroffenheiten hinsichtlich Gebietsschutz, Artenschutz sowie den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren festzulegen sind.

Zwischenzeitlich hat der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien Rechtskraft erlangt.

Bauordnungsrecht und Brandschutz

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
2. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind erforderlich und jeweils rechtzeitig bei dem Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler schriftlich zu beantragen.
3. Die Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen ist gebührenpflichtig; die Gebühren werden durch die Stadt Eschweiler nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

6. Luftfahrt

Luftfahrt

1. Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Bundeswehr

2. Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

7. Straßenrecht

1. Jede Art von Werbeanlagen, die an der freien Strecke der Landesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. **Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.**
2. Weder die Bauherrschaft noch etwaige Rechtsnachfolgende können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Landesstraßen ergeben oder ergeben können – z. B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend gemacht werden.
3. Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
4. Die zufahrtsmäßige Erschließung des beantragten Vorhabens zur Landesstraße stellt eine Sondernutzung dar. Die Pflichten für die Erlaubnisnehmerin ergeben sich aus §§ 18 ff. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).
5. Die während der Bauphasen notwendigen Schwertransporte sind frühzeitig und vollständig mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel sowie der Straßenmeisterei Aachen abzustimmen.

8. Arbeitsschutz

1. Der Bauherr ist für die Einhaltung der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.
2. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.
3. Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn – Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder – Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

V Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10 in 30163 Hannover hat mit ihrem Antrag vom 01.12.2025 eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für zwei Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler beantragt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM32-ETRS89)	
				East	North
1	Kinzweiler	49	309	305.472	5.637.966
2	Lohn	24	38	306.939	5.638.066

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe der Anlage über Grund von 199,50 m und einer Nennleistung von 7.000 kW.

Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 ZustVU die StädteRegion Aachen als Untere Immissionsschutzbehörde.

Die Anlage ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt, so dass keine UVP durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden die Antragsunterlagen an folgende Fachbehörden zur Stellungnahme versandt:

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 54
 - Dezernat 33
 - Dezernat 55
 - Dezernat 32
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Kreis Düren
- Gemeinde Aldenhoven
- Stadt Würselen
- Stadt Baesweiler
- Stadt Alsdorf
- Stadt Eschweiler
- Gemeinde Inden
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege)
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege)
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Kulturlandschaften)
- Nachfolgenden Stellen in meinem Haus:
 - Gesundheitsamt
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Naturschutz-, Landschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Aachen und Düren
- Erdbebenstation Bensberg

Abgesehen von den vorgenannten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlmessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Unteren Umweltschutzbehörden der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung vorstehend aufgeführter Befristung sowie der Nebenbestimmungen die Genehmigungsbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der o. a. Windenergieanlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich auch § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotenzial behaftet sind.

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA-Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Immissionsschutz

Allgemein

Bei den beantragten WEA handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 BImSchG. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG verursachen.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in Verbindung mit den Vorgaben des Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018.

Bei der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten, insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung, der nach TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent den für die Anlagen anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Die Einhaltung der hierfür erforderlichen, in der Schallimmissionsprognose genannten Maßnahmen, wird durch Auflagen in der Genehmigung sichergestellt.

Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Emissionswertüberschreitung sicher ausschließen.

Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch Schattenwurf kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – gegebenenfalls unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender WEA – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Diese Werte beziehen sich auf Wohnnutzungen und sind nicht unmittelbar auf andere Nutzungen übertragbar. Durch eine Auflage zur Genehmigung wird sichergestellt, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (zum Beispiel Intensität des

Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Schallimmissionen

Eine Prüfung der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-212 vom 30.09.2025) im Register 15.1 der Antragsunterlagen hat ergeben, dass

1. die Eingangsparameter zur Ermittlung der Vorbelastung vollständig und genehmigungskonform sind und
2. die Wahl der Immissionsorte sowie die berücksichtigte Schutzbedürftigkeit plausibel sind.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit durch die vom Vorhaben ausgehende Gesamtbelastung an 11 von 12 betrachteten Immissionsorten überschritten wird.

Den aufgeführten Nebenbestimmungen liegt die Feststellung zu Grunde, dass für den beantragten Anlagentyp Nordex N163/6.X kein schalltechnischer Vermessungsbericht vorliegt.

Schattenwurf

Die Nebenbestimmungen zur Verhinderung von unzulässigem Schattenwurf verursacht durch die in Rede stehenden Anlagen ergeben sich aus den Berechnungsergebnissen der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2025-193 vom 12.09.2025, ersetzt durch Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2025-193 Rev. 01 vom 22.07.2026) im Register 15.2 der Antragsunterlagen.

Das o. g. Gutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von real 8h/a sowie 30 min/d, so dass der Einbau einer Abschaltvorrichtungen erforderlich ist.

Zusammenfassung

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung und die hieraus resultierenden Auflagen erfolgten auf Grundlage der Vorschriften des Erlasses für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) / Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 08. Mai 2018.

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken, wenn nachfolgend vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

Wasserrecht

Die Untere Wasserbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 mit, dass nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen das hier in Rede stehende Vorhaben aus Sicht wasserrechtlicher Belange zulässig ist. Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der minimale horizontale Abstand des geplanten Vorhabens (Turmfuß) zum nächstgelegenen (Fließ-)Gewässer (Lukas Graben) beträgt mindestens 80 m. Der minimale vertikale Abstand des geplanten Vorhabens (Fundamentunterkante) zum Grundwasserspiegel beträgt mindestens 25 Meter. Nachteilige Auswirkungen auf Fließgewässer und das Grundwasser sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Weitere wasserrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Am 05.12.2025 teilte die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln mit, dass keine Betroffenheit in ihrer Zuständigkeit erkennbar ist.

Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 08.12.2025 teilt die Untere Bodenschutzbehörde mit, dass das Vorhaben aus bodenschutzfachlicher Sicht zulässig ist.

Bei dem geplanten Vorhaben wird auf einer nicht versiegelten oder unbebauten Fläche von mehr als 3.000 m² auf den Ober- und Unterboden (durchwurzelbare Bodenschicht) eingewirkt. Nach der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW ist als Bodentyp „Auftrags-Pararendzina“ verbreitet. Es handelt sich hierbei um einen fruchtbaren Boden (Bodenzahl 45–75) mit einer hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion. Aufgrund der Bodenart schluffiger Lehm ist der Boden besonders erosionsanfällig und verdichtungsempfindlich gegenüber Befahrung und Bodenumlagerung. Temporär beanspruchte Ackerflächen sollen nach der Baumaßnahme wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen.

Daher wird zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen und zur Sicherstellung eines schonenden Umgangs mit Boden eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für erforderlich gehalten. Auf Grundlage der §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), des § 4 BBodSchV und des § 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Aus Sicht des betrieblichen Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft ist das geplante Vorhaben zulässig, sofern die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt und beachtet werden.

Nach § 5 BImSchG muss der Betreiber nicht nur während des Betriebs, sondern auch bei der Stilllegung Abfälle ordnungsgemäß entsorgen und dafür sorgen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück unter anderem keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

In der folgenden technischen Vorschrift und folgendem Leitfaden ist beschrieben, durch welche Maßnahmen dies eingehalten wird:

- DIN SPEC 4866 vom Oktober 2020: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen;
- Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom März 2021 in der Fassung vom Juli 2021.

Natur- und Artenschutz

In Ihrer Stellungnahme vom 08.04.2026 teilt die Untere Naturschutzbehörde der Städte-Region Aachen mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

Planungs- und Bauordnungsrecht

Planungsrecht

In Ihrer Stellungnahme vom 20.01.2026 teilt die Stadt Eschweiler mit:

Windenergieanlage 1: Der FNP stellt für den Vorhabensbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Für Teile des Vorhabensbereiches stellt der FNP eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dar.

Windenergieanlage 2: Der FNP stellt für den Vorhabensbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Der Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln stellt für beide Vorhabensbereiche „Windenergiebereiche“ dar. Da der Teilplan Erneuerbare Energien erst vor kurzem Rechtskraft erlangt hat, finden die entsprechenden Ziele noch keine Berücksichtigung im aktuellen FNP der Stadt Eschweiler. Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen tritt nun hinter die Festlegung des Regionalplans zurück.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde der westliche Bereich des Blausteinsees nicht als Immissionsort berücksichtigt. Der Bebauungsplan 250 – Zum Blausteinsee – setzt in diesem Bereich Sondergebiete für „Anlagen für Freizeit und Erholung“ fest. Unter anderem sind hier teilweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Aus diesem Grund bestehen planungsrechtliche Bedenken gegen die beiden Vorhaben. Die Schallimmissionsprognose ist entsprechend zu überarbeiten.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat im Rahmen Ihrer Prüfung der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-212 vom 30.09.2025) entsprechende Nebenbestimmungen formuliert, damit die Einhaltung der hierfür erforderlichen, in der Schallimmissionsprognose genannten Maßnahmen, sichergestellt werden. Die Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Stadt Eschweiler erläutert in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2026, dass planungsrechtliche Bedenken bestehen, da die Immissionsort westlich des Blausteinsees nicht in

der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-212 vom 30.09.2025) betrachtet wurden. Die Bedenken beziehen sich auf die im Bebauungsplan 250 – Zum Blausteinsee – ausgewiesenen Sondergebiete für „Anlagen für Freizeit und Erholung“.

In der o.g. Schallimmissionsprognose werden auf Seite 25 die Schall-Isolinien der Zusatzbelastung zur Nachtzeit auf einer Karte dargestellt. Ein Vergleich des B-Plans und der Karte der Schall-Isolinien zeigt, dass die 35 dB(A)-Linie (rot) die geplanten Sondergebiete im Norden geringfügig überschneidet. Sondergebieten werden die Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets zugeordnet. Demnach sind dort nachts 45 dB(A) zulässig.

Die Zusatzbelastung der geplanten Anlagen liegt somit zur Nachtzeit 10 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert. Die Sondergebiete liegen daher nach Nr. 2.2 a) der TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlagen.

Demnach kann hier von der Vervollständigung der Schallimmissionsprognose, was durch die Stadt Eschweiler gefordert wurde, abgesehen werden.

Regionalplanung

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 18.12.2025 Stellung zu dem von Ihnen beantragten Vorhaben genommen.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Standorte der Windenergieanlagen legt der Regionalplan Köln, der am 11.07.2025 beschlossen wurde, einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest, der von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie einem Regionalen Grünzeug überlagert wird.

Baurecht

Die Stadt Eschweiler teilt in Ihrer Stellungnahme vom 20.01.2026 mit, dass der Baugenehmigung die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der für das Vorhaben gültigen Fassung zugrunde liegen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Außerdem sind die als Anlage beigefügten Vordrucke über:

- Anzeige über den Baubeginn
- Anzeige über die Rohbaufertigstellung
- Anzeige über die abschließende Fertigstellung
- Baustellenschild

durch Sie zu verwenden.

Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Außerdem sind die „Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen“ zur Baugenehmigung vom 20.01.2026, Baureg.-Nr. 01375-2025-08 dem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt.

Bankbürgschaft

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB muss sichergestellt werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Aus diesem Grunde wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass entsprechende Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu Gunsten der StädteRegion Aachen hinterlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde entsprechend dem Abschnitt „5.2.2.4 Rückbauverpflichtung“ des Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt.

Die Gesamtkosten werden in dem jeweiligen Formular 1 des Registers 1 der Antragsunterlagen mit jeweils 3.671.150,00 € für WEA 1 und WEA 2 angegeben. Die Gesamtkosten des von der Genehmigung erfassten Vorhabens belaufen sich somit auf 7.342.300,00 €. Hieraus ergibt sich rechnerisch eine Höhe für die Sicherheitsleistung von insgesamt 477.249,50 € für die WEA 1 und WEA 2, anteilig beträgt die Sicherheitsleistung jeweils für die WEA 1 und WEA 2 238.624,75 €.

Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 – Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln teilt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2025 mit, dass unter Hinweis auf den Erlass des MAGS vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeits-schutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Luftfahrt und Bundeswehr

Luftfahrt

In seiner Stellungnahme vom 07.01.2026 teilt das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass die fachtechnische Prüfung unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ergeben hat, dass gegen die Errichtung der o. g. Windkraftanlagen keine Bedenken bestehen, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernisse veröffentlicht wird.

Weiter teilt die Luftfahrtbehörde mit:

Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LEDs ist jedoch unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernststen Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i. V. m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v. g. Anforderungen bzgl. LED (vgl. Auflage Nr. 2, Nachtkennzeichnung) unbedingt einzuhalten.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen eingehalten werden.

Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, sofern die Auflagen beachtet werden.

Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Sämtliche Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Bundeswehr

Die Bundeswehr teilt in Ihrer Stellungnahme vom 02.01.2026 mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr im o. g. Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Geologie

Bodenschätze

Der Geologische Dienst macht in seiner Stellungnahme vom 06.01.2026 keine Aussage zur Existenz von Bodenschätzen.

Baugrundverhältnisse

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass ein Baugrundgutachten den Antragsunterlagen nicht beiliegt. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2) verwiesen.

Außerdem weist der Geologische Dienst NRW darauf hin, dass während der Bauausführung geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen sind. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten.

Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Erdbebengefährdung

Der Geologische Dienst NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 06.01.2026 mit, dass die Standorte der geplanten WEA in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T liegen.

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Die Standorte der geplanten WEA im Bereich Eschweiler, Gemarkungen Kinzweiler und Lohn, liegen in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.

Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Erdbebenüberwachung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass die Standorte der geplanten WEA im Bereich Eschweiler, Gemarkungen Kinzweiler und Lohn, außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind, liegen. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Ingenieurgeologie

Weiter teilt der Geologische Dienst mit, dass das Plangebiet im Bereich der Innenkippe des ehemaligen, rekultivierten Braunkohletagebaus „Zukunft-West“ liegt. Der Baugrund besteht aus künstlich aufgeschüttetem Kippenmaterial. Bei der Gründung der WEA ist die Setzungsproblematik besonders zu berücksichtigen.

Nach den vorliegenden Unterlagen verläuft ca. 30 m südwestlich des Standortes der geplanten WEA 1 in Nordwest/Südost – Richtung die tektonische Störung „Störung_338_SW“. Da der exakte Verlauf der Störung nicht bekannt ist, wird ein Störungsbereich ausgewiesen, der eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Der WEA-Standort liegt innerhalb dieses Bereichs. Die Störung ist als nicht seismisch aktiv gekennzeichnet.

Aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kann es zu Bodenbewegungen kommen, in Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.

Zur Klärung des genauen Verlaufs der oben genannten Störung, zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier und zu Empfehlungen zum Bauen auf Kippen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfiehlt der Geologische Dienst, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.

Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Außerdem teilt der Geologische Dienst mit, dass aus Sicht des Bodenschutzes eine Stellungnahme zum jetzigen Stand nicht möglich ist, da Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Eingriff noch nicht vorliegen. Diese können erst bei Vorlage bewertet werden.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Anmerkungen.

In Bezug auf die Rohstoffsicherung sind aktuell keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen.

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der beantragten Fläche nicht ausgewiesen.

Erdbebenstation Bensberg

Die Erdbebenstation Bensberg hat keine Stellungnahme abgegeben. Lt. Stellungnahme des Geologischen Dienstes liegen die Standorte außerhalb der Bereiche der Prüfradien die für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach nicht berücksichtigt werden.

Straßenrecht

In seiner Stellungnahme vom 12.12.2025 zum Vorhaben erteilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit, seine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2. V. m. Abs. 2 StrWG NRW. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1:13.000, vom 01.12.2025). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Eine Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des § 9 Abs. 3 FStrG auch bei Bauvorhaben innerhalb der Ortsdurchfahrten zu beachten.

Die Windenergieanlage soll im Nahbereich der Landesstraße 240 errichtet werden.

Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Landesstraßen Anbaubeschränkungen. Die geplante Anlage soll außerhalb dieser Beschränkungszone und mit rückwärtiger Erschließung errichtet werden, so

dass eine straßenrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW unterbleiben kann.

Sollte die Geltungsdauer der erteilten Genehmigung verlängert werden, ist eine erneute Beteiligung des Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich.

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Polizei NRW, Aachen, Direktion Verkehr teilte am 12.12.2025 mit, dass wie keine Bedenken gegen das Projekt erhoben werden.

Belange des Gesundheitsschutzes

Für die gesundheitliche Bewertung des Vorhabens wurden die Immissionsrichtwerte gemäß

- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998),
- Windenergieerlass NRW (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018) und
- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund- / Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016)

zugrunde gelegt.

Bewertungsmaßstab für die Bewertung ist das Schutzgut Mensch.

Schallgutachten:

Es wurden 13 Immissionspunkte (Wohnbebauung in allen Himmelsrichtungen, an denen eine Richtwertüberschreitung am ehesten zu erwarten ist) festgelegt. Aus den Berechnungen der Vergleichsschallprognose geht hervor, dass der zulässige Schall-Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung aufgrund der geplanten WEA an fast allen Immissionspunkten überschritten wird. An vier Immissionspunkten ist der Beurteilungspegel bereits durch die Vorbelastung unzulässig hoch überschritten. Laut Gutachten ergibt sich durch die geplanten WEA keine relevante Zusatzbelastung nach TA-Lärm. Es wird für die Berechnungen von unterschiedlichen Betriebsmodi für den Tag- und Nachtbetrieb ausgegangen. Damit ist aufgrund der Berechnungen sowohl für die Tagzeiten als auch für die Nachtzeiten während des Betriebs keine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die WEA zu erwarten.

Von Windenergieanlagen erzeugter Infraschall wird in Bezug auf dessen mögliche gesundheitliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018 kann messtechnisch nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und haben daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehend von der geplanten Anlage sind daher nach Aussage des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen nicht anzunehmen.

Schattengutachten (Schattenwurfprognose):

Es wurden im ursprünglichen Schattenwurfgutachten 726 Immissionspunkte, in der überarbeiteten Version 47 Immissionspunkte (Anmerkung der verfahrensführenden Behörde), festgelegt. An vielen Immissionspunkten wird schon aufgrund der Vorbelastung, die maximal zulässige tägliche bzw. jährliche Schattenwurfdauer überschritten. An weiteren Immissionspunkten kommt es aufgrund der Zusatzbelastung zu Überschreitungen. Es sind an beiden geplanten WEA technische Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer bzw. der jährlichen Schattenwurfdauer bzw. der jährlichen Schattenwurfdauer durch den Einbau entsprechender Schattenwurfmodule notwendig, damit die Orientierungswerte gemäß der Empfehlung Länderausschuss für Immissionsschutz sicher eingehalten werden.

Aus gesundheitsvorsorglicher Sicht empfiehlt das Gesundheitsamt, dass die WEA, in den Betriebsmodi betrieben werden, wie in der Schallimmissionsprognose beschrieben, nachts leistungsreduziert betrieben werden und wie in der Schattenwurfprognose beschrieben, mit Schattenwurfmodulen ausgerüstet werden.

Es bestehen seitens des Gesundheitsamtes unter den v. g. Voraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkung von Lärm, Infraschall und Schattenwurf.

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und agrarstrukturelle Sicht

Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wurde am 05.12.2025 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, teilte diese am 15.12.2025 mit, dass gegen das Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Wege und Zuwegungen, an denen die WEA errichtet werden sollen, befinden sich teils in einem gut ausgebauten, asphaltierten Zustand. Damit hier im Zuge der Arbeiten keine Verschlechterung der Wege stattfindet, sollten die zu nutzenden Wege gutachterlich in ihrem Zustand festgehalten werden. Eventuelle Schäden sind dann nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen (Auf- als auch Abbau) wieder sachgerecht herzustellen.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan entstanden sind, sollten nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen, um so weiterer Entnahme hochwertiger Ackerböden vorzubeugen. Stattdessen wird die Zahlung von Ersatzgeldern vorgeschlagen.

Hinweis auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes

dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Denkmalschutz

Bodendenkmal

Am 08.01.2026 teilte das LVR–Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit, dass die Planflächen im Bereich des rekultivierten Tagebaus liegen und Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen sind.

Denkmal

Das LVR–Amt für Denkmalpflege im Rheinland teilte am 19.12.2025 mit, dass davon ausgegangen wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe durch die geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Für weitergehende Aussagen zur Betroffenheit liefern die vorliegenden Antragsunterlagen keine Anhaltspunkte.

Kulturlandschaften

Das LVR – Kulturlandschaften wurde am 05.12.2025 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des LVR – Kulturlandschaften wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Untere Denkmalbehörde, Stadt Eschweiler

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Untere Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler beteiligt und teilte nachfolgend mit:

Das Vorhaben berührt die Belange des mit Listennummer A 083 in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragenen Denkmals „Dorfkreuz Lürken“ (Umgebungsschutz).

Bei der angefragten Maßnahme handelt es sich nach § 9 DSchG NW demnach um eine erlaubnispflichtige Maßnahme.

Es fand eine Abwägung im erlaubten Rahmen der mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland getroffenen generellen Anhörungsfiktion statt.

Eine Auswirkung des beantragten Vorhabens, im Sinne von § 9(2) DSchG NRW auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals, wurde nicht festgestellt.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen das oben beschriebene Vorhaben keine Bedenken.

Alle über diese Erlaubnis hinausgehenden Maßnahmen, die denkmalpflegerische Belange berühren, sind vor ihrer Ausführung im Einzelnen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Richtfunk und Wetterradar

Durch den Landesbetrieb Information und Technik NRW, Netzinfrastruktur, wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2025 mit, dass die Prüfung auf Basis des Plangebietes keine potentiellen Störungen des Richtfunknetzes und somit des Zugangsnetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben ergeben hat.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt in seiner Stellungnahme vom 10.12.2025 mit, dass er keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben hat.

Kreis Düren

Untere Wasserbehörde

Die hier beantragten WEA-Anlagen befinden sich auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen. Die Erschließung der WEA-Anlagen erfolgt ebenfalls über das Gebiet der StädteRegion Aachen.

Grundsätzlich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass durch diese Anlagen eine Gefährdung des Grundwassers und des Oberflächengewässers auszuschließen ist.

Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Vorbelastung wurden Bestandsanlagen nicht berücksichtigt.

In der Schallprognose wird ein Nachweis geführt, dass die Gesamtbelastung des Vorhabens außerhalb von potentiellen Immissionsorten im Kreis Düren liegt. Hierdurch sind die nicht aufgenommenen Anlagen in Bezug auf diesen Belang für den Kreis Düren nicht von Bedeutung. Die weiteren Vorhaben liegen außerhalb der Einwirkbereiche von Immissionsorten in der Städteregion. Im Detail handelt es sich um Vorhaben bei Aldenhoven-Schleiden und Aldenhoven-Pattern.

Bezüglich der Schattenschlagprognose sind die maximalen Belastungswerte an den potentiellen Immissionsorten sicherzustellen. Aufgrund der Vorbelastung ist jede zusätzliche Belastung durch das Vorhaben im Einwirkbereich der Anlagen auszuschließen. Alle für die Immissionsorte relevanten Anlagen im Kreis Düren wurden hierbei berücksichtigt.

Anmerkung:

Aus den Antragsunterlagen (z.B. LBP) ist zu erahnen, dass drei weitere Anlagen durch den Vorhabenträger im Windpark geplant sind. Sollte die Gesamtbelastung der dann 5 WEA zusammen nicht außerhalb des Einwirkbereichs potentieller Immissionsorte im Kreis Düren liegen (z.B. IO3 oder 4), wären die vorgenannten Anlagen in Aldenhoven-Schleiden und Aldenhoven-Pattern ebenfalls zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Aufgrund der Standorte der Anlagen in der Stadt Eschweiler ist die Zahlung des Ersatzgeldes vollständig an die Städteregion Aachen zu leisten. Im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG wird der Eingriff im Gebiet der Städteregion durchgeführt.

Hinsichtlich der betroffenen Tierarten sind im Verfahren weitergehende Datenabfragen oder gezielte Kartierungen vorzunehmen. Hierzu sind für Verbreitungsdaten der

relevanten Arten die Verbände und Biologischen Stationen anzufragen und im weiteren Verfahren die Unteren Naturschutzbehörden einzubinden.

Gemeinde Aldenhoven

Am 12.01.2026 wurde durch die Gemeinde Aldenhoven mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Stadt Würselen

Durch die Stadt Würselen wurde am 07.01.2026 mitgeteilt, dass der Abstand der neuen Windenergieanlagen zum Würseler Stadtgebiet über 2,5 km beträgt. Das Vorhaben hat damit keine zu befürchteten negativen Auswirkungen für die Stadt Würselen.

Planungs- und bauordnungsrechtlich bestehen daher keine Bedenken.

Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler teilt in Ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 mit, dass gegen die Errichtung der beiden geplanten Windenergieanlagen nach überschlägiger Durchsicht aus Sicht der Stadt Baesweiler keine Bedenken bestehen.

Hinsichtlich des Schattenwurfes und des Schallschutzes sowie weiterer in Betracht kommender Immissionen muss die kumulierende Wirkung der bestehenden und der bereits bekannten und geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Bezogen auf die Schallimmissionen sowie auf die Immissionen bezüglich des Schattenwurfes wurden keine Immissionspunkte im Baesweiler Stadtgebiet gewählt. Es ist sicherzustellen, dass überall die Richtwerte nach TA-Lärm sowie die Richtwerte bezogen auf den Schattenwurf eingehalten werden.

Es ist ein Abschaltmodul bezüglich des Schattenwurfes zu fordern, damit die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfdauer an allen Immissionspunkten sicher gewährleistet werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Immissionsgrenzwerte (Lärm, Licht etc.) gegenüber den Baesweiler Bürgern sicher eingehalten werden.

Die Unter Immissionsschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung sowohl die Schallimmissionsprognose als auch den Schattenwurf geprüft. Entsprechend zu berücksichtigende Maßnahmen sind durch die Aufnahme der von der Unteren Immissionsschutzbehörde formulierten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Stadt Alsdorf

Am 06.01.2026 teilte die Stadt Alsdorf mit, dass sie folgende städtischen Stellen A 61, A 32 BSD und A 66 in ihrem Hause beteiligt hat, mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme.

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf teilte mit, dass maximal die WEA in der Gemarkung Kinzweiler relevant wäre. Diese steht aber ca. 500 m von der L240 weg im Feld. Von der Stadtgrenze sogar etwas weiter (größer 600 m), sodass keine Auswirkungen

auf den Zuständigkeitsbereich zu erwarten sind. Selbst ein Brandereignis mit entsprechenden Absperrmaßnahmen hat nur marginale Auswirkungen auf die Zufahrt aus Richtung Eschweiler, sodass seitens der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf keine Bedenken bestehen.

Seitens des Bauordnungsamtes der Stadt Alsdorf wurde mitgeteilt, dass die geplanten Anlagen nicht auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf stehen und die baurechtliche Prüfung daher nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

Gemeinde Inden

Die Gemeinde Inden teilte am 09.01.2026 mit, dass keine Bedenken im Verfahren bestehen.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VI Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VII Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Birgit Kaul

Anlagen

1. gestempelte Antragsunterlagen
2. Muster AwSV und Abfallentsorgung
3. Anzeige über den Baubeginn
4. Anzeige über die Rohbaufertigstellung
5. Anzeige über die abschließende Fertigstellung
6. Baustellenschild
7. „Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen“ zur Baugenehmigung vom 20.01.2026,
Baureg.-Nr. 01375-2025-08

Rechtsgrundlagen

Die aufgeführten Rechtsvorschriften sind Grundlage der Bescheiderteilung:

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)*
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5)*
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716 / FNA 2129-32-2)*
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9)*
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / FNA 790-18)*
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074 / FNA 754-22)*

ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598 / FNA 2129–56–9)*
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein–Westfalen – Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790)*
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698/FNA 96–1)*
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein–Westfalen – Landeswassergesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77)*
VV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444)*
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129–20) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)*

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BSK	Brandschutzkonzept
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
FGW	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien
dB	Dezibel
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWD	Deutscher Wetterdienst
F	Frequenz
Hz	Hertz
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IO	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
ISO	International Standards Organization
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein–Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
SiGeKo	Sicherheits– und Gesundheitsschutzkoordinator

SRHT	Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen
UTC	Coordinated Universal Time
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage/n
Wind-BIN	Windgeschwindigkeitsklasse